

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. August 2013

629

GRG NR.	12	EA 44	147
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Kathrin Erni vom 26. Juni 2013 "Verbesserungspotenzial beim kantonalen Vollzug des Tierschutzgesetzes"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die Qualifikation einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes in Tierschutzsachen basiert grundsätzlich auf der Herkunft dieser Person bzw. auf deren früheren Tätigkeiten und der persönlichen Eignung für die Strafverfolgung von Tierschutzdelikten. Selbstverständlich muss bei den entsprechenden Fachpersonen auch ein persönliches Interesse an dieser Funktion vorhanden sein. Die Tierschutzstaatsanwältinnen und -staatsanwälte nehmen, wenn immer möglich und sofern angeboten, an fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen teil. Zudem knüpfen sie Kontakte zu externen Fachpersonen (z.B. Fischereiaufseher, Jagdaufseher) und zum Tierschutzstaatsanwalt des Kantons St. Gallen, um ihr Fachwissen in diesen Bereichen zu vertiefen und dieses abteilungsintern weiterzugeben.

Frage 2

Die Staatsanwaltschaft will, wenn immer möglich, eine Personifizierung der Strafverfolgung gerade bei spektakulären Fällen vermeiden, weshalb sie die Namen der verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenüber der Öffentlichkeit im Normalfall nicht bekannt gibt. Dabei geht es in erster Linie darum, die entsprechenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor einer Beeinflussung durch die Medien zu schützen. Schliesslich soll ihnen dadurch aber auch der Rücken frei gehalten werden, damit sie möglichst ungestört ihrer Arbeit nachgehen können. Aus diesem Grunde werden die Medien in solchen Fällen an die eigens dafür ernannten Medienverantwortlichen der Staatsanwaltschaft verwiesen. Selbstverständlich erscheinen die Namen der

verantwortlichen Personen im Rahmen des Strafverfahrens indessen in den Akten. Ist zudem ein Auftreten vor Gericht erforderlich, wird dies von den zuständigen Personen ebenfalls wahrgenommen.

Frage 3

Die Fallzahlen sehen wie folgt aus:

- 2011: 37 Fälle
- 2012: 63 Fälle
- 2013: Bis Ende Juli 2013 40 Fälle

Umfangreiche und komplexe Tierschutzfälle wurden in den letzten beiden Jahren von den Tierschutzstaatsanwältinnen und -staatsanwälten bearbeitet. In allen anderen Fällen, die nebst den Tierschutzverstössen vielfach auch noch andere Delikte beinhalteten, unterstützten diese Personen die fallbearbeitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit ihrem Fachwissen, insbesondere betreffend Qualifikation der Straftaten wie auch mit Bezug auf die Strafzumessung.

Frage 4

Solange keine konkreten Beispiele für einen angeblich schlechten Vollzug der Tierschutzgesetzgebung durch die Strafverfolgungsbehörden bekannt sind und dies lediglich aufgrund von Zahlenvergleichen mit anderen Kantonen in den Raum gestellt wird, drängt sich keine Änderung der jetzigen Organisation auf. Eine spezielle Fachstelle bei der Staatsanwaltschaft erscheint zudem nicht zielführend, da die Staatsanwaltschaft eine reine Strafverfolgungsbehörde ist und Strafverfahren in der Regel aufgrund von Strafanzeigen insbesondere des Veterinäramts, von Dritten oder von Feststellungen der Kantonspolizei durchgeführt werden (vgl. Art. 309 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass als Fachstelle im Sinne von Art. 33 des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) das Veterinäramt tätig ist, bei dem auch zwei Tierschutzbeauftragte mit der Durchsetzung des Tierschutzes betraut sind. In Bezug auf die Ernennung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes, die oder der fast ausschliesslich für Tierschutzverstösse verantwortlich wäre, ist zu erwähnen, dass hierdurch die Zahl der eingehenden Strafanzeigen wohl kaum wesentlich verändert werden dürfte, weil diese Staatsanwältin oder dieser Staatsanwalt ja nicht selber Tierschutzverstösse aufdecken würde, sondern, wie in allen anderen Fällen, auf die eingehenden Strafanzeigen und die Feststellungen der Kantonspolizei abgestellt werden müsste. Es war ein Ziel der Neuorganisation der Strafverfolgungsbehörden, vom Wesen des früheren kantonalen Untersuchungsrichteramtes, dem ausgewählte Sachgebiete aus dem Strafrecht zur Bearbeitung zugewiesen waren, wegzukommen. Mit Ausnahme der Wirtschafts- und der organisierten Kriminalität sowie der Jugenddelinquenz sind vielmehr alle Straftaten durch die drei regionalen Staatsanwaltschaften zu verfolgen.

Frage 5

Wie in allen Fällen, in denen eine Strafanzeige von einer spezialisierten Organisation

eingereicht wird, oder wenn für die Strafverfolgung besondere Fach- und Sachkenntnisse erforderlich sind, arbeitet die Staatsanwaltschaft mit diesen Organisationen zusammen. Im Sinne von Art. 301 StPO steht es zudem jedermann frei, bei Vorliegen einer Verdachtslage eine Strafanzeige bei der Kantonspolizei oder bei der Staatsanwaltschaft einzureichen, die dann auch ordnungsgemäss bearbeitet wird. Dies gilt auch für die Organe eines Tierschutzvereins. Die meisten Strafverfahren werden denn auch aufgrund von Strafanzeigen eingeleitet.

Da die Staatsanwaltschaft über keinen eigenen Ermittlungsdienst verfügt, wäre eine Zusammenarbeit mit den Tierschutzvereinen, die über das Vorgenannte hinausginge, fraglich und kaum zielführend. Der Vollzug des Tierschutzgesetzes obliegt denn auch nur im Rahmen von Strafverfahren, die in der Regel über Strafanzeigen in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft gelangen, in deren Verantwortung. Wenn aber solche Anzeigen eingehen, wird dem strafrechtlichen Vollzug der Tierschutzgesetzgebung von Seiten der Staatsanwaltschaft - wie in allen anderen Fällen auch - Genüge getan.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach